

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Provisional-Vergleich von Düsseldorf
vom 11. Mai 1624

Provisional-Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg über Theilung der Jülich-Cleve'schen Lande und event. Succession in selben.

Unterhändler: der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst und Adam Graf zu Schwarzenberg.

Ratifikationen fehlen, da die Artikel 6 und 61 gestellten Vorbedingungen derselben unerfüllt blieben.

Eingang historisch erzählend und überleitend: Tod Herzog Johann Wilhelm's; Besitzergreifung der Lande für Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. Vermittelte Einigung über gemeinsame Administration bis zum Austrag. Markgraf Ernst's Tod; Eintritt des Markgrafen (*jetzigen Kurfürsten*) Georg Wilhelm. Missverstand und Krieg. Rücksicht auf das Unheil für Unterthanen und Nachbarlande. Zwar beiderseitige Ueberzeugung des alleinigen Rechts; dennoch wegen weitaussehender Erörterung und Execution, Zerrüttung im Reich, stark assistierter Prätendenten und zwischen Ruin der Lande – auf Vorschlag vornehmer, friedliebender Personen, auch Glieder der Fürstenthümer und dringendes Bitten der Landschaften, auf beiderseits erlangte Nachricht von vorhandener Geneigtheit, Beschluss zu Erneuerung des alten Vertrauens.

Also sei Schwarzenberg an Wolfgang Wilhelm gesandt; seien Verhandlungen eröffnet worden und habe man sich verglichen:

1. „einer Abtheilung und Succession in den Landen“ behufs Friedens, der Ehre Gottes, Respect vor dem Kaiser, möglicher Satisfaction (*Zufriedenheit*) der Prätendenten, ohne Präjudiz der etc. alleinigen Besitz- und Genießungsrechte (*darüber der Kaiser um betreffende Erklärung anzugehen*) und unter Aufrechterhaltung der Union der Lande bezüglich der Defension und „ändern dergleichen“.
2. Die Bestimmungen der preussischen Heirathspacta in puncto religionis (*Die betreffende Stelle der Heirathsnotul die durch Schloss Hambach am 14. Dezember 1572 zwischen Herzog Albrecht Friedrich von Preussen und der Herzogin Marie Eleonore von Jülich etc. lautet: „In massen auch sonderlich vertragen, da solcher fhalb der thodtlicher ableibung furfiele (welchs doch der Allmechtig nach seinem gottlichen willen lang verhuete) soll ehe und zuvor, bestimptes unsers Oheimen und Schwehers Herzogen zu GÜlich etc. Lande und underthanen, unss Herzog Albrecht Friederichen, unsern Erben und Nachkommen, Huld und eyde thuen, Inen von uns vestiglich gelobt, zugesagt, verbriefft und versiegelt werden, obgenannter Fürstenthumben Gulich, Cleve, Berg sambt der zugehörigen Graffschafften und Herligkeit underthanen und angehörige zu einicher verenderung der Religion mit nichten zu tringen, oder daentgegen einiche Catholischen und Apostolischen Religion unuerhindert bleiben zu lassen und darwider zu thuen nit gestatten“.*) in diesen Landen sollen gehalten werden.
3. Es soll beim Kaiser die Ratification dieses Vergleichs, der darin enthaltenen Succession und die Simultan-Investur nachgesucht, auch derselbe gebeten werden – weil ohne dem Kaiser Max I. urkundlich dem Herzog Johann von Cleve-Berg gegen eine Summe Geldes versprochen, das Haus Sachsen, für seine Anwartschaft auf einige dieser Lande, selbst zu befriedigen – das Kurhaus Sachsen und andere Prätendenten dahin zu disponieren, sich mit nachbemeldeter Satisfaction zu contentieren; wogegen Contrahenten dem Kaiser zum Besten eine Anlage in diesen Landen geschehen lassen wollen.
4. Wie der Pfalzgraf dem König von Spanien für Assistenz und hoffentliche Manutenez (*Handhabung*) dieses Vergleichs verpflichtet ist, so soll sich auch Kurbrandenburg dem Kaiser und seinem Haus für Beförderung, Bestätigung uund Handhabung desselben dankbar erweisen.
5. Ebenso bleibt der Kurfürst des Beistands der General-Staaten dankbar eingedenk und der Pfalzgraf will denselben, für Beförderung und Handhabung des Vergleichs, als guter Nachbar begegnen.
6. Es werden der Kaiser, die Infantin und die General-Staaten ersucht, über den Vergleich zu halten; der König von Spanien und die Infantin, die Ratification desselben beim Kaiser und, samt den General-Staaten, seine Annahme bei den übrigen Prätendenten zu befördern.

7. So Einem oder dem Andern dagegen de facto zugesetzt würde, so sollen der Contrahenten Beistände sich des Klagenden unentgeltlich anzunehmen, doch das Land mit Einlager und Durchzügen möglichst verschonen, evtl. nach den Reichsconstitutionen und Passordnungen verfahren. **Zu Behebung aller Plackereien etc. sollen beiderseits Kriegsvölker aus Jülich, Berg, Mark und Ravensberg abgeführt werden etc.** In Geschäften verreisende spanische oder staatliche Officiere erhalten fürstliches Geleit oder einen Trompeter zum Schutz.
 - Tragen die kriegenden Parteien Bedenken das Land völlig zu räumen, so sollen im Fürstenthum Cleve spanische Garnisonen Wesel, Goch, Orsoy – **staatliche Rees und Emmerich und die Stadt Ravensberg besetzen.**
 - Gennep, Soest, Lippstadt, Sparenberg und andere Orte werden von des jungen Pfalzgrafen Regiment besetzt und bleiben desgleichen neutral.
 - Die beiden kriegenden Theile verbieten, resp. Strafen jedwede Excesse in diesen Landen, suchen auch jedwede Prätension an die Contrahenten oder deren Lande anders nicht als im Rechtswege und ohne jede Thätlichkeit.
8. Die Könige von Frankreich und Grossbritannien werden ersucht, über diesen Vertrag zu halten und sich event. zum unentgeltlichen Beistand des Klagenden gegen den Beleidiger zu verpflichten; auch dass sie den Kaiser um Ratification und die Prätendenten um Annahme dieses Vergleichs angehen.
9. All was bisher zu Misstrauen und Beleidigung zwischen den Contrahenten Anlass gegeben, soll vergessen sein und sie fortan wider Jedermann treu zusammenstehen.
10. Bei Anständen über Vollziehung oder Verständnis des Vergleichs unter den Beamteten der Contrahenten, wird nicht de facto verfahren, sondern event. durch besonders Erwählte in der Güte, oder durch Compromiss von beiderseits Räthen, Beamteten, Landständen per majora definitiv entschieden.
11. Sooft Einer der Contrahenten (*Kurfürst oder Fürst*) stirbt und sein Nachfolger die etc. Huldigung einnehmen will, meldet er dies 3 Monate zuvor dem überlebenden Contrahenten, damit dieser durch Gesandten, der künftigen Successionsfälle halber, die Erbhuldigung mit einnehme.
12. Contrahenten wollen, sobald wenigstens ihre beiderseits Assistenten diesem Vergleiche beigetreten, sich und ihre Descendenten diese etc. Lande einräumen und überlassen, sich auch sonst verhalten wie folgt:
13. Contrahenten, ihre Erben und Nachkommen bedienen sich des Titels und Wappens von Jülich-Cleve-Berg und zugehörigen Landen.
14. Der Kurfürst erhält von dem Fürstenthum Cleve unterhalb einer geraden Linie zwischen Isselburg und Winnekendonk gelegenen Theil; der Pfalzgraf nebst den genannten Orten selbst den oberhalb dieser Linie gelegenen Theil, resp. nebst allen Gerechtigkeiten, unbeschadet der Interessen der Privaten, welche alle Reallasten (*Schatzung, Zehnten, Zinsen, Gülten*) demjenigen Fürstenthum leisten, in dessen Theil ihr Erbe gelegen, alle Personallasten („*Landfolge und andere Dienste*“) dem, in dessen Theil ihre Wohnung gelegen.
15. **Dem Kurfürsten verbleiben die Grafschaften Mark und Ravensberg, nebst dem bergischen Amt Windeck mit allem Zubehör.** Dem Pfalzgrafen verbleiben Jülich, Berg und die Herrschaft Ravenstein.
 - Beide Fürsten besitzen diese ihre Anteile, nebst resp. Sitz auf Reichs- und Kreistagen, mit allen Hoheitsrechten etc. Der Pfalzgraf und Descendenten nehmen Sitz auf Reichstagen wegen Jülich und Berg; **der Kurfürst und seine Descendenten wegen Cleve, Mark und Ravensberg.**
 - Wegen der Theilung von Cleve und Abzweigung von Ravenstein davon, und wegen der Abzweigung Ravensbergs und Windecks von Berg – sollen Contrahenten, Reichs- und Kreissteuern betreffend, diesselben dieselben pro quota der (*abgezweigten*) bekommenden Landestheile aneinander abführen. Landsteuern betreffend dagegen ist's jedem Contrahenten anheimgestellt, seine bezüglichen Rechte zu verfolgen und zu behaupten.
16. Die Contrahenten führen die Regierung in ihren resp. Landestheilen nach Herkommen, Gewohnheiten und Privilegien.
17. Wenn der Kurfürst ohne männliche, eheliche Descendenz (*Nachkomme, Abkömmling*) stirbt oder solche nach ihm ausgeht, so fällt sein Bruder Markgraf Joachim Sigismund und dessen männlicher, ehelicher Descendenz die Grafschaft Mark zu;
18. **dem Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dessen Descendenz aber** der Theil von Cleve unterhalb der Linie Isselburg-Winnekendonk, **die Grafschaft Ravensberg** und das Amt Windeck, **ohne jeden Entgelt.**
19. Wenn Markgraf Joachim Sigismund ohne, resp. dessen männliche eheliche Descendenz abstirbt, soll die Grafschaft Mark an das Kurhaus Sachsen fallen, wofern selbes vorher diesem Vergleich beigetreten ist.

20. Ist letzteres nicht geschehen, so fällt die Grafschaft Mark dann an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dessen männliche eheliche Descendenz.
21. Stirbt Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ohne männliche eheliche Descendenz ab, oder diese nach ihm, so fallen Berg und der etc. Antheil von Cleve an den Kurfürsten resp. dessen männliche eheliche Descendenz.
22. Jülich dagegen fällt an Pfalzgraf August und dessen männliche eheliche Descendenz und in deren Entstehung an Pfalzgraf Johann Friedrich und dessen etc. Descendenz.
23. Ist auch letztere ausgegangen, so kommt Jülich ebenfalls an den Kurfürsten und etc. Descendenz oder Markgraf Joachim Sigismund und etc. Descendenz.
24. Der Markgraf, welchem dergestalt Jülich zufällt, soll gehalten sein, nach Belieben, einen oder den andern Theil von Cleve, oder eine oder andere Grafschaft dem nächsten männlichen Lehnserben secundum lineam primogeniturae der Pfalz-Zweibrückischen Linie zu übergeben, wofern selbe vorher diesem Vergleich beigetreten ist.
25. Sollte Einer der Contrahenten einen Ort oder Amt versetzen oder verkaufen wollen, so soll er solchen dem Andern gegen leidlichen Preis anbieten, oder Letzterer das Recht haben, gegen Erlegung des Preises „einzustehen“.
26. Bei der Einräumung und Huldigung der Lande sollen der Ritterschaft, den Städten, Unterthanen die vereinbarten Successions-Bestimmungen bekannt gemacht und sie durch Revers eidlich darauf verpflichtet werden. Contrahenten einigen sich über die betr. Formalien.
27. Gleichzeitig soll den Unterthanen Bericht geschehen, dass die Union zwischen den Contrahenten und ihren Nachfolgern aufrecht verbleiben soll und dass sie gegen jedweden Dritten, sie de facto angreifenden, zusammen stehen wollen.
28. Spanien und die General-Staaten sollen veranlasst werden, noch mehr der Orte von ihren Garnisonen zu befreien und sich wegen Tag und Modus der Abführung zu einigen.
29. Wollen Spanien noch Wesel, Orsoy, Goch oder einen dieser Orte – oder die General-Staaten noch Rees, Emmerich, Ravenstein (-berg??) oder einen dieser Orte besetzt halten, so soll's dem andern Theil stets freistehen gleichviel der Orte an seinem Theil besetzt zu halten.
30. Wenn die Spanier in des Kurfürsten Stadt Goch, die Staatlichen in des Kurfürsten Stadt Ravenstein (-berg??) verbleiben, so sollen sie doch beiderseits strenge Disciplin halten, sich keiner andern als der Jurisdiction über das Kriegsvolk anmassen, den Fürsten an Regalien, Einkommen, Rechten etc. keinen Eintrag tun.
31. Verlässt die Eine Garnison den Einen dieser Orte, so ist die Andere pari passu eben dazu gehalten.
32. Uebrige, nicht genannte, fortificierte Orte werden geschleift oder von etc. Gent's und des jungen Pfalzgrafen Regimentern besetzt, welche sich beiderseits neutral verhalten.
33. Beiderseits Assistenten werden angefragt, ob und welche von ihnen besetzte Plätze neutral bleiben sollen?
34. Wäre Neutralität nicht zu erwirken, so sollen doch die Unterthanen neutral sein.
35. Würde ein besetzter, vorher nicht neutralisierter Ort von der andern kriegenden Partei occupiert, so sollen doch dem resp. Fürsten Obrigkeit und Regalien etc. dort verbleiben.
36. Dem eroberten Theil soll's freistehen, solchen Ort besetzt zu halten, zu schleifen oder zu verlassen.
37. Verlassen und geschleift, darf solcher Ort nicht wieder befestigt und besetzt werden.
38. Sobald spanische oder staatliche Garnisonen abgeführt,
39. soll der Ort, wofern die Belagerung nicht über drei Tage gedauert, für neutral gelten.
40. Der ect. Ort wird fortan nur mit des etc. Fürsten Volk besetzt.
41. Er steht beiden kriegenden Theilen zu Ein-, Aus-, Durchzug offen;
42. doch ohne Gefährdung und Beschwer der Fürsten und Unterthanen.
43. Beiderseits Kriegsvolk darf in den neutralen Orten nichts gegen einander attentieren.
44. Der an solchem Ort delinquierende Soldat verfällt des betr. Fürsten Strafe.
45. Der neutral gemachte und wieder von spanischem oder staatlichem Volk besetzte Ort darf vom andern Theil unter keinem Vorwand wieder angegriffen werden.
46. Wenn die possidierenden Fürsten in Streit gerieten, so sollen etc. Assistenten mit des Kaisers und der obgedachten Könige Vorwissen, dem Beleidigten auf Begehren zu seinem Recht, Schadenersatz und Besitz verhelfen.
47. Gegen die Prätendenten stehen die possidierenden Fürsten zusammen, ihr Recht de jure et facto zu salvieren (*in Sicherheit bringen*). Müsste man durchaus zu der Prätendenten Befriedigung Etwas thun und sich in Güte abfinden können, so soll es auf beide Fürsten gehen und beiderseits Landschaft beisteuern.
48. **Das Archiv etc. für Jülich-Berg bleibt in Düsseldorf und gibt das Ravensberg-Windeck betreffende heraus.**
 - Das Archiv für Cleve bleibt daselbst und gibt das den Obertheil und Ravenstein betreffenden heraus. Jedweder Theil darf das Seinige durch Deputierte auswählen.

49. Documenta communia bleiben an jedwedem Orte und der andere Theil erhält beglaubigte Copien.
50. Irgend später benötigte Documente werden ohne Anstand originaliter (*in ursprünglicher*) oder in vidimirten (*beglaubigten*) Copien mitgeteilt.
51. Neue Festungen oder Schanzen, zumal an den Grenzen, dürfen nicht gebaut werden.
52. Reparatur der Landwehren und Reduitenbau zum Schutz der Passagen sind erlaubt.
53. Officiere und Beamte werden wider ihren Willen und ohne erheblichen Grund nicht verstossen; oder bleiben mindest so lange, bis sie von dem andern Fürsten providiert werden können.
54. Die Commerciën zwischen den Eingesessenen der Fürstenthümer bleiben trotz der Theilung unbehindert.
55. Eingesessene eines Amts, die in des andern Fürsten Schatzung oder dort zu Diensten verpflichtet sind, sollen dabei noch ferner verbleiben, ausgenommen in Cleve; da jedem Fürsten Renten und Dienste von allen auf seinen Theil entfallenen Gütern gehörig sein sollen. Schulden und obliegende Pensionen werden aus dem Amt oder der Schluiterei (*Schlüterei*), dahin sie verhypotheciert (*Pfand gegen eine Summe Geldes verschreiben*) pro quota des Rentenanteils der etc. Fürsten bezahlt. Auf besondere Städte verschriebene Schulden dagegen werden von dem Fürsten getragen, auf dessen Theil das Stück gefallen.
56. Die Unterhalts-Beiträge für das Kammergericht zu Speyer zahlt Pfalz-Neuburg für Jülich, Kurbrandenburg für Cleve.
57. Bezüglich der Zölle und Licenten zu Ruhrort, Lobith und anderwärts soll zwischen der etc. Fürsten Diener die alte Correspondenz gehalten werden und soll Alles, was aus der possidierenden Fürsten Landen den Rhein, die Ruhr, Lippe und andere Orte (*auf- und ab-*) geht, Zoll und Licent derjenigen bezahlen, auf deren Land es geht; ausgenommen der beiderseits Fürsten Privagut.
58. Noch etwa bestehender Streit zwischen der Grafschaft Mark und dem Fürstenthum Berg oder dem Neuburgischen Theil von Cleve, oder auch zwischen den Aemtern Blankenburg und Windeck soll noch vor, resp. spätestens bei der etc. Einräumung und Huldigung beigelegt werden und sollen die richtigen Grenzen in Acht genommen werden.
59. Vor dem Waffenstillstand noch etwa nötige Convoyen (*zusammengehörede hintereinander fahrende Fuhrwerke*) für etc. fürstliche Räte und Beamte dürfen nur bis zum nächsten Grenzort in des andern Gebiet mitgehen, ohne Beschwer der Unterthanen – die Convoyierten zehren auf eigene Kosten – wo möglich aber soll's vorher notificiert (*benachrichtigen*) und über die Grenze nicht convoyiert (*eskortiert*) werden; alle Convoyierten unbeschadet der Geleitsgerechtigkeit der beiderseitigen Fürsten.
60. Es soll dieser Vergleich den Müttern und Brüdern der Contrahenten mitgeteilt werden und sollen sich die Brüder, wofern sie sich demselben accomodieren (*angleichen*), auch seiner zu erfreuen haben.
61. Sobald von der etc. Infantin und den General-Staaten die schriftlichen Erklärungen erfolgt sind, sollen Contrahenten den Vergleich durch Siegel und Unterschrift vollziehen und für sich und Erben beschwören, in zu vergleichender Zeit, mod. procedendi und forma juramenti.
62. Sobald Spanien (*die Infantin*) und die General-Staaten diesen Vergleich, insbesondere aber die Abführung des Kriegsvolkes beliebt haben, sollen alle Gewaltthätigkeiten gegen beiderseits Unterthanen aufhören, die Gefangenen freigelassen und solches in beiderseits Garnisonen, von Schwarzenberg zumal in die brandenburgischen und generalstaatischen Quartiere notificiert werden.
63. Sobald der Eid geleistet, die Lande eingeräumt, soll auch alles andre Vergleichene ohne Arglist eingehalten werden.
 - Die jetzigen Zwei auszutauschenden, vom Pfalzgrafen und Graf Schwarzenberg vollzogenen Exemplare sollen nach erfolgter Genehmigung der Infantin und General-Staaten umgeschrieben und von beiderseits Contrahenten, Kurfürst und Pfalzgraf, vollzogen und beschworen werden.

Ein vollständiger genauer Abdruck liegt zur Zeit nirgends vor. Sonst findet sich der Vergleich bei Aitzema auf holländisch vor. Bei Londorp und Lünig auf deutsch, bei Dumont nach Londorp mit französischer Uebersetzung.

Alle geben weder den Inhalt, noch den Wortlaut korrekt her, an mehreren Stellen sogar mit groben Fehlern. Auch fehlt ihnen der Artikel 18 vom eventuellen Anfall der nördlichen Hälfte von Cleve an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, so dass von da ab die Artikel der Drucke dem wahren Text nicht mehr entsprechen. Artikel 18 der Drucke ist 19 in der Handschrift, und so fort. Endlich ist der letzte Artikel der Handschrift gegen die Drucke – excl. Aitzema, welcher wieder den Schlusssatz wegen der definitiven Ausfertigung als Art. 62 besonders zählt – in 2 Artikeln zerfällt, so dass in der Handschrift 63, in den Drucken nur 61 Artikel erscheinen.